

Betreff:**Satzung für das Jugendparlament der Stadt Braunschweig**

Organisationseinheit: Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	Datum: 04.03.2025
--	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	06.03.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	25.03.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.04.2025	Ö

Beschluss:

Die in der Anlage beigefügte Satzung für das Jugendparlament der Stadt Braunschweig wird beschlossen.

Sachverhalt:

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig vom 16.05.2023 (Beschlussvorlage 23-20921) wurde im vergangenen Jahr das erste Jugendparlament der Stadt Braunschweig gegründet und damit beauftragt, sich eine Satzung und eine Geschäftsordnung zu geben.

In enger Kooperation mit Fachleuten und im Austausch mit bereits bestehenden Jugendbeteiligungsgremien haben die Mitglieder des Jugendparlaments beide Dokumente ausgearbeitet. Dabei wurden sie durch Verwaltungsfachkräfte begleitet. Die Satzung regelt dabei neben grundsätzlichen Werten des Jugendparlaments vor allem die Zusammenarbeit mit den politischen Gremien der Stadt, die Geschäftsordnung regelt interne Abläufe und stellt sicher, dass Grundstrukturen und Verbindlichkeiten auch in der nächsten Legislaturperiode aufrechterhalten bleiben. Die Geschäftsordnung ist zur Information in der Anlage beigefügt.

Beide Entwürfe wurden durch das Rechtsreferat 0300 geprüft und alle rechtlich erforderlichen Anpassungen wurden in Absprache mit den Mitgliedern des Jugendparlaments vorgenommen. Grundlage bildete dabei vor allem das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz.

Die kontinuierliche Arbeit der Mitglieder und ihre Bereitschaft, sich auch in nicht-jugendgerechte und hochschwellige Themen einzuarbeiten, wie es das Schreiben der Satzung und Geschäftsordnung erfordert hat, zeigen die hohe Motivation und die bemerkenswerten Fähigkeiten der jungen Menschen. Es ist wichtig, die Gründungsformalitäten nun zeitnah abzuschließen, um auch in der Kooperation mit dem Jugendhilfeausschuss und dem Rat mit der inhaltlichen Arbeit beginnen zu können. Die Verwaltung unterstützt das Jugendparlament dabei, diese Rechte und Pflichten so schnell wie möglich wahrzunehmen und gewissenhaft auszuüben. Entsprechend ist eine Ergänzung des § 3 der Satzung des Jugendamtes der Stadt Braunschweig notwendig, in dem die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses mit beratender Stimme aufgeführt werden.

Darüber hinaus verankert die Satzung das Jugendparlament dauerhaft als elementaren Bestandteil der Beteiligungslandschaft der Stadt und stellt sicher, dass die Anliegen von jungen Menschen mehr Gehör finden.

Die Inhalte dieser Beschlussvorlage wurden mit dem Jugendparlament in einem Treffen am 17.02.2025 abgestimmt.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

Satzung Jugendparlament
Geschäftsordnung Jugendparlament
Wahlordnung des Jugendparlaments

**Satzung für das Jugendparlament
der Stadt Braunschweig
vom 1. April 2025**

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 36 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 1. April 2025 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Braunschweig, vertreten durch den Rat der Stadt, erkennt die Bedeutung der Beteiligung von jungen Menschen an demokratischen Prozessen an und verpflichtet sich, das Jugendparlament, die demokratisch gewählte Vertretung der jungen Menschen in der Stadt Braunschweig, in seinem Außenauftritt und seiner Arbeit zu unterstützen.

**§ 1
Jugendparlament**

(1) Vertretung: Das Jugendparlament ist die gewählte Vertretung der jungen Menschen in Braunschweig. Es vertritt die Interessen und Belange der jungen Menschen und fördert ihre aktive Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben der Stadt.

(2) Überparteilichkeit: Die Stadt Braunschweig und ihre Vertreter*innen müssen als Unterstützer*innen des Jugendparlaments von Vereinnahmungsversuchen absehen, damit das Jugendparlament so eigenständig und unabhängig wie möglich agieren kann. Das Jugendparlament ist ein überparteiliches Gremium, in dem jedes Mitglied nach dem eigenen Gewissen handelt. Fraktionen oder parteigebundene Gruppierungen sind unzulässig. Das Jugendparlament fördert die Gleichstellung und gleiche Chancen für alle jungen Menschen in Braunschweig, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion, sozialem Status, sexueller Orientierung oder Fähigkeiten. Ziel ist es, Barrieren abzubauen und inklusive Prozesse zu schaffen, die jede Stimme wertschätzen.

(3) Ehrenamt: Die Tätigkeit im Jugendparlament wird ehrenamtlich ausgeführt.

(4) Bedeutung der demokratischen Vertretung: Die Mitglieder des Jugendparlaments repräsentieren die breite Vielfalt der jungen Menschen in der Stadt und gewährleisten, dass deren Stimmen in den politischen und gesellschaftlichen Diskurs einfließen. Dies fördert die aktive Partizipation am demokratischen Prozess und stärkt das Verständnis und die Beteiligung der jungen Menschen an der Gestaltung ihrer Stadt. Der Etat des Jugendparlaments ermöglicht eigene und unabhängige Projekte des Jugendparlaments für die jungen Menschen.

(5) Unterstützung durch die Stadt: Die Stadt Braunschweig verpflichtet sich, das Jugendparlament aktiv in seinem Außenauftritt zu unterstützen. Dies umfasst unter anderem

die Bereitstellung von Räumlichkeiten für Sitzungen und Veranstaltungen, Zugang zu Kommunikationsplattformen und administrativer Unterstützung durch die städtischen Behörden.

§ 2 **Aufgaben**

- (1) Vertretung der Interessen: Das Jugendparlament repräsentiert die Interessen der jungen Menschen gegenüber der Stadt Braunschweig, ihren Gremien und Institutionen. Es setzt sich aktiv für die Belange der jungen Menschen ein und sorgt dafür, dass ihre Stimmen in den städtischen Entscheidungsprozessen gehört werden. Das Jugendparlament gestaltet aktiv die Stadtpolitik mit.
- (2) Beratung städtischer Gremien: Das Jugendparlament berät städtische Ämter, Ausschüsse und Entscheidungsträger*innen in jugendrelevanten Themen. Es bringt die Perspektiven und Bedürfnisse der jungen Menschen in die Planung und Umsetzung städtischer Projekte ein.
- (3) Entwicklung eigener Initiativen: Das Jugendparlament soll eigene Initiativen und Projekte entwickeln und realisieren, die darauf abzielen, die Jugendarbeit und Jugendpartizipation in Braunschweig zu fördern. Diese Projekte können politische, Bildungs-, Kultur- oder Sozialprojekte umfassen, die direkt auf die Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen zugeschnitten sind.
- (4) Zusammenarbeit: Das Jugendparlament arbeitet mit weiteren Jugendvertretungen und anderen Organisationen auf regionaler und überregionaler Ebene zusammen. Diese Kooperationen dienen dem Austausch von Erfahrungen und der Entwicklung gemeinsamer Strategien zur Verbesserung der Situation von jungen Menschen. Die Stadt unterstützt das Jugendparlament bei der Vernetzung auf landes-, bundes- und internationaler Ebene.
- (5) Einbeziehung von Nicht-Mitgliedern: Das Jugendparlament muss auch Nicht-Mitglieder aktiv in vielfältiger und niedrigschwelliger Weise in seine Arbeit einbeziehen. Externe Personen sollen direkt in die Arbeit des Jugendparlaments eingebunden werden, um eine breite Partizipation und Vielfalt der Perspektiven zu gewährleisten. Die einzelnen Formen der Mitarbeit sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 3 Rechte

- (1) Informationsrecht: Die Mitglieder des Jugendparlaments erhalten umfassenden Zugang zu allen für ihre Arbeit relevanten Informationen und Unterlagen der Stadtverwaltung, einschließlich des Zugangs zu kommunalen Informationssystemen wie Allris.
- (2) Anfragerecht: Das Jugendparlament kann mit einfacher Mehrheit beschließen, Anfragen an die Stadtverwaltung oder andere städtische Einrichtungen zu stellen, um relevante Informationen zu erhalten, die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind.
- (3) Vertretung in städtischen Ausschüssen: Das Jugendparlament ist berechtigt, jeweils eine*n Vertreter*in sowie eine Stellvertretung aus dem Kreis der aktiven Mitglieder zu wählen und dem Rat für die Ausschüsse nach den §§ 71 und 73 NKomVG vorzuschlagen. Die vorgeschlagenen Personen können vom Rat als beratende Mitglieder in die einzelnen Ausschüsse berufen werden.
- (4) Rede- und Antragsrecht in Ausschüssen: Vertreter*innen des Jugendparlaments, die der Rat als beratende Mitglieder in Ausschüsse nach §§ 71, 73 NKomVG berufen hat, besitzen das Recht, in den Sitzungen des jeweiligen Ausschusses das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.
- (5) Stellungnahme: Das Jugendparlament kann zu allen Themen, die in den Ausschüssen nach §§ 71, 73 NKomVG, im Verwaltungsausschuss oder im Rat der Stadt Braunschweig erarbeitet oder beschlossen werden sollen, Stellung beziehen.
- (6) Treffen mit dem*der Oberbürgermeister*in: Es finden regelmäßige Treffen zwischen Vertreter*innen des Jugendparlaments und dem*der Oberbürgermeister*in statt, um wichtige Anliegen zu besprechen und die Zusammenarbeit zu fördern.
- (7) Etat: Das Jugendparlament ist berechtigt, mit der Stadtverwaltung über die Festlegung eines angemessenen Budgets zu verhandeln, das die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, einschließlich eines Inflationsausgleichs, berücksichtigt und für die gesamte Dauer der Wahlperiode Gültigkeit besitzt. Zusätzliche Finanzmittel können bei Bedarf für besondere Ereignisse oder Projekte, insbesondere im Kontext anstehender Wahlen oder bedeutender Initiativen junger Menschen, nach gegenseitiger Abstimmung bereitgestellt werden.
- (8) Sitzungsgeld: Mitglieder des Jugendparlaments sind berechtigt, für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als beratenden Mitglieder angehören (§§ 71, 73 NKomVG) ein Sitzungsgeld nach der Entschädigungssatzung der Stadt Braunschweig zu erhalten. Die Mitglieder des Jugendparlaments haben die Möglichkeit, freiwillig auf diese finanziellen Zuwendungen zu verzichten.

§ 4 Pflichten der Mitglieder des Jugendparlaments

- (1) Interessenvertretung: Die Mitglieder des Jugendparlaments sind verpflichtet, die Interessen der jungen Menschen in Braunschweig nach bestem Wissen und Gewissen zu vertreten.
- (2) Teilnahme an Sitzungen: Die Mitglieder des Jugendparlaments sind verpflichtet, regelmäßig an den Plenums- und Ausschusssitzungen und den Arbeitskreistreffen teilzunehmen. Sollte ein Mitglied verhindert sein, muss dies rechtzeitig gemeldet werden.
- (3) Verschwiegenheitspflicht: Mitglieder des Jugendparlaments sind dazu verpflichtet, über die in den Sitzungen behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren, sofern dies aus rechtlichen oder ethischen Gründen erforderlich ist.
- (4) Wahrung der Würde: Die Mitglieder sind verpflichtet, die Würde des Jugendparlaments durch ihr Verhalten und Auftreten zu wahren. Dazu gehört insbesondere die ständige Einhaltung von Satzung und Geschäftsordnung.
- (5) Gewissenhafte und unparteiische Aufgabenerfüllung: Die Mitglieder des Jugendparlaments müssen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahrnehmen. Die Beratung zu jugendrelevanten Themen soll frei von persönlichen und thematischen Vorurteilen erfolgen.
- (6) Öffentlichkeitsarbeit: Die Mitglieder sind verpflichtet, aktiv zur Schaffung von Öffentlichkeit in Bezug auf die Arbeit des Jugendparlaments beizutragen. Dies umfasst die Teilnahme an öffentlichen und repräsentativen Veranstaltungen, die Veröffentlichung von Pressemitteilungen und die Pflege der Online-Präsenz des Jugendparlaments.
- (7) Selbstständige Information: Es wird erwartet, dass sich die Mitglieder des Jugendparlaments selbstständig über aktuelle jugendrelevante Themen informieren und sich das notwendige Wissen aneignen, um ihre Aufgaben effektiv erfüllen zu können.

§ 5 Zusammensetzung und Organe

- (1) Organe: Die Organe des Jugendparlaments dienen dazu, die Arbeit des Jugendparlaments zu strukturieren. Das Plenum muss zu jeder Zeit die meiste Entscheidungsgewalt haben.
- (2) Sitzungen und Plenum: Das Plenum des Jugendparlaments tritt regelmäßig zusammen, um Beschlüsse zu fassen und die Arbeit der Ausschüsse zu koordinieren. Diese Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, es sei denn, die Vertraulichkeit der Beratungsinhalte macht eine nichtöffentliche Sitzung oder einen nichtöffentlichen Teil einer Sitzung erforderlich. Die Sitzungen sind zentral für die Entscheidungsfindung und die strategische Ausrichtung des Jugendparlaments. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Geschäftsführender Vorstand: Der Vorstand besteht aus einer Doppelspitze aus zwei Vorsitzenden und drei Stellvertreter*innen, wobei die Vorsitzenden mit zwei verschiedenen Geschlechtern besetzt werden, um die Vielfalt zu wahren. Diese Führungsebene koordiniert die inneren und äußeren Aktivitäten des Jugendparlaments. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.

(4) Ausschüsse: Das Jugendparlament ist berechtigt, zur effektiven Erfüllung seiner Aufgaben eigene Ausschüsse zu gründen. Die Ausschüsse arbeiten an fachspezifischen Themen und nehmen Einfluss auf die kommunale Politik. Jeder Ausschuss wird durch eine*n Vorsitzende*n geleitet und besteht aus Mitgliedern des Jugendparlaments sowie weiteren jungen Menschen der Stadt, die nach der Wahlordnung keine Mitglieder des Jugendparlaments sind. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Geschäftsgang

(1) Geschäftsordnung: Das Jugendparlament gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die detailliert die Organisation und Durchführung der Sitzungen, die Verfahren für Abstimmungen und die Beschlussfassung sowie weitere relevante operative Prozesse regelt. Diese Geschäftsordnung gewährleistet, dass alle Mitglieder des Jugendparlaments in die Entscheidungsfindung einbezogen werden und dass die Sitzungen effizient und effektiv ablaufen.

(2) Beschlüsse: Die Geschäftsordnung des Jugendparlaments regelt die genaue Beschlussfassung. Das Jugendparlament gilt als beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Jugendparlaments werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, die Satzung oder Geschäftsordnung bestimmen etwas Anderes. Dieses Verfahren stellt sicher, dass Entscheidungen effektiv und demokratisch getroffen werden.

(3) Kommunikationsrichtlinien: Die interne und externe Kommunikation des Jugendparlaments erfolgt primär über digitale Plattformen. Diese Plattformen müssen den Anforderungen an Datenschutz, Zugänglichkeit und Benutzungsfreundlichkeit genügen, um eine effiziente und transparente Zusammenarbeit aller Beteiligten zu ermöglichen. Es werden Tools und Technologien genutzt, die den Austausch von Informationen, die Diskussion und die Koordination der Mitglieder unterstützen. Die Stadt ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um dies zu gewährleisten.

§ 7 **Geschäftsstelle**

(1) Einrichtung und Standort: Für die Arbeit des Jugendparlaments wird eine Geschäftsstelle durch die Stadt Braunschweig im Jugendbüro eingerichtet. Diese befindet sich in der Friedrich-Wilhelm-Straße 3, 38100 Braunschweig. Die Geschäftsstelle dient als zentraler Anlaufpunkt für die organisatorischen, administrativen und koordinativen Tätigkeiten des Jugendparlaments.

(2) Ausstattung und Materialien: Die Stadt Braunschweig stellt der Geschäftsstelle des Jugendparlaments sämtliche notwendigen Verwaltungsmaterialien zur Verfügung. Dies umfasst, ist aber nicht beschränkt auf, Büromaterialien wie Papier, Schreibwaren, Drucker und Computer sowie technische Ausstattung für die Durchführung von (hybriden) Online-Meetings und Präsentationen. Darüber hinaus werden angemessene Möbel und Bürogeräte bereitgestellt, um eine produktive Arbeitsumgebung zu gewährleisten.

(3) Alternative Standorte: Sollte der Standort in der Friedrich-Wilhelm-Straße aus irgendeinem Grund nicht mehr verfügbar sein, verpflichtet sich die Stadt, eine mindestens gleichwertige Alternative in einer angemessenen Frist zur Verfügung zu stellen.

(4) Hauptamtliche Mitarbeitende: Das Jugendparlament wird durch eine qualifizierte hauptamtliche pädagogische Fachkraft unterstützt. Diese Fachkraft dient als Ansprechpartner*in aller Mitglieder für die pädagogische, organisatorische und administrative Unterstützung des Jugendparlaments. Zu den Aufgaben gehört die Koordination der Sitzungen, die Verwaltung von Dokumenten, die Unterstützung bei der Kommunikation und die Organisation von Veranstaltungen. Darüber hinaus erhält das Jugendparlament Unterstützung durch eine weitere hauptamtliche Fachkraft mit dem Schwerpunkt "Digitale Beteiligung".

§ 8 **Auflösung des Jugendparlaments**

(1) Auflösung: Das Jugendparlament kann sich in begründeten Fällen durch Beschluss von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder auflösen und Neuwahlen ansetzen.

(2) Auflösung durch den Rat: In begründeten Fällen kann die Auflösung des Jugendparlaments und die Ansetzung von Neuwahlen nach Anhörung des geschäftsführenden Vorstands durch den Rat der Stadt Braunschweig beschlossen werden.

**§ 9
Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen einer Ratsentscheidung mit einfacher Mehrheit.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 01. April 2025

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.

Dr. Rentzsch

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 01. April 2025

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.

Dr. Rentzsch

2 Anlagen

Geschäftsordnung des Jugendparlamentes
Wahlordnung

Geschäftsordnung des Jugendparlaments der Stadt Braunschweig vom XX.XX.2025

Aufgrund des § 6 Abs. 1 der Satzung für das Jugendparlament Braunschweig hat das Jugendparlament Braunschweig in seiner Sitzung am XX.XX.2025 folgende Geschäftsordnung erlassen:

I. Abschnitt: Sitzungen des Jugendparlamentes

§ 1 Einladungen und Fristen

- (1) Zu Sitzungen soll 14 Tage vorher durch die Vorsitzenden mit vorläufiger Tagesordnung eingeladen werden.
- (2) Anträge sollen bis zu 5 Tage vorher an die Vorsitzenden überbracht werden.
- (3) Absagen müssen vor Sitzungsbeginn an die Vorsitzenden oder einer fachpädagogischen Begleitperson der Verwaltung überbracht werden.
- (4) Ein fester monatlicher Sitzungstermin soll zu jedem Semesterwechsel der Schule festgelegt werden. Von diesem Termin kann, nach Beschluss bei einer vorhergehenden Sitzung, abgesehen werden, wenn es einen triftigen Grund gibt. Dies ist im Protokoll der vorhergehenden Sitzung (unabhängig der Geschäftsordnung) zu bestätigen.
- (5) Dringlichkeitssitzungen können durch den geschäftsführenden Vorstand oder durch Anfrage zweier Mitglieder an den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von zwei Tagen einberufen werden.

§ 2 Öffentlichkeit der Sitzung

- (1) Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- (2) Für einzelne Angelegenheiten schließt das Jugendparlament unter den Voraussetzungen des Abs. 1 die Öffentlichkeit aus. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und beschlossen; der Beschluss kann in öffentlicher Sitzung gefasst werden, wenn keine Beratung erforderlich ist. Eine kurze Begründung wird im Protokoll festgehalten.

- (3) Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen sind mindestens im Internet auf <https://www.braunschweig.de> bekanntzugeben.

§ 3 Leitung der Sitzung

Eine*r der beiden Vorsitzenden oder ihre Vertretung soll die Sitzung eröffnen und leiten. Sind sie nicht anwesend, wählen die Mitglieder des Jugendparlaments aus ihren Reihen eine Sitzungsleitung.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Eine*r der beiden Vorsitzenden oder eine Vertretung soll die Tagesordnung aufstellen.
- (2) Zu berücksichtigen sind die Anträge zur Tagesordnung, siehe § 1 Abs. 2.
- (3) Bei dringenden Anträgen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung erweitert werden, wenn das Jugendparlament dieses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
- (4) Die Tagesordnung soll nach folgendem Muster aufgestellt werden:
 1. Begrüßung und Genehmigung des Protokolls und der Tagesordnung
 2. Festlegung des nächsten Sitzungstermins
 3. Berichte
 - 3.1. Berichte aus Ausschüssen
 - 3.2. Berichte aus Arbeitskreisen
 - 3.3. Weitere Berichte
 4. Anträge
 5. Verschiedenes
 6. Termine
 - (7. Nichtöffentlicher Teil)

§ 5 Sitzungsordnung

- (1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort und leitet Abstimmungen. Die Redner*innenliste wird nach der Reihenfolge der Meldungen aufgerufen. Teilnehmende an der Sitzung dürfen das Wort erst ergreifen, wenn es durch die Sitzungsleitung erteilt wird. Die Sitzungsleitung kann das Wort zudem Gäst*innen der Sitzung erteilen.
- (2) Ergreift eine teilnehmende Person der Sitzung viermal das Wort, ohne es von der Sitzungsleitung erteilt zu bekommen, oder verhält sie sich in einer Sache ungebührlich,

kann mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Jugendparlaments für den Ausschluss der betreffenden Person von dieser Sitzung abgestimmt werden.

- (3) Die Sitzungsleitung kann die Sitzung unterbrechen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht aufrechtzuerhalten ist.

§ 6 Inhalt und Führung der Niederschrift

- (1) Die schriftführende Person übernimmt die Führung des Protokolls. Das Protokoll soll spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung verschickt werden.
- (2) Das Protokoll muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die Namen der im Einzelfall ausgeschlossenen Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (3) Alle Mitglieder können jederzeit verlangen, dass ihre Stellungnahme zum Beratungsgegenstand und bei offener Abstimmung ihre Abstimmung oder die Begründung ihrer Abstimmung in der Niederschrift in kurz gefasster Form festgehalten werden.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Das Jugendparlament ist bei Anwesenheit von mindestens 50% der Mitglieder des Jugendparlaments beschlussfähig.
- (2) Wenn bei einer regulären Sitzung die erforderliche Mitgliederzahl für die Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird, tritt die Mindestbeschlussfähigkeitssregel in Kraft. Bei der darauffolgenden Sitzung ist das Jugendparlament bereits mit mindestens 33% der Mitglieder beschlussfähig. Darüber muss mit der Einladung zur Sitzung gesondert informiert werden.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Grundsätzlich wird mit Handzeichen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung gibt es nur, wenn mindestens zwei Mitglieder des Jugendparlaments diese beantragen.
- (5) Dringlichkeitssitzungen, die aufgrund von zeitkritischen Angelegenheiten einberufen werden, erfordern eine reduzierte Beschlussfähigkeit. Für diese Sitzungen ist das Jugendparlament beschlussfähig, wenn mindestens 33% der Mitglieder anwesend sind.

- (6) Beschlüsse können bei dringlichen Angelegenheiten auf Antrag von zwei Mitgliedern auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Dazu müssen alle Mitglieder elektronisch in Schriftform informiert werden und anschließend ihre Stimmen abgeben. Die Frist zum Abstimmen beträgt 24 Stunden. Die Stimme soll beim geschäftsführenden Vorstand abgegeben werden.
- (7) Beschlüsse über die Wahlordnung und die Geschäftsordnung des Jugendparlaments werden mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Jugendparlaments gefasst.

II. Abschnitt: Organe des Jugendparlamente

§ 8 Organe

Organe des Jugendparlaments sind das Plenum des Jugendparlaments, die Vorsitzenden, der geschäftsführende Vorstand und die Ausschüsse. Die Organe des Jugendparlaments dienen dazu, die Arbeit des Jugendparlaments zu strukturieren. Das Plenum muss zu jeder Zeit die meiste Entscheidungsgewalt haben.

§ 9 Vorsitzende

- (1) Das Jugendparlament wählt gemäß „III. Abschnitt: Personenwahlen“ zwei Vorsitzende mit unterschiedlichem Geschlecht.
- (2) Die Vorsitzenden sind Teil des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus den beiden Vorsitzenden und deren drei Stellvertretungen zusammen, welche wie die beiden Vorsitzenden gemäß „III. Abschnitt: Personalwahlen“ gewählt werden.
- (2) Die Stellvertretungen sind Kassenwärter*in, Schriftführer*in und Pressesprecher*in. Die Positionen sind personengebunden und werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Das bedeutet auch, dass der Vorstand sich andere Aufgaben frei aufteilen kann.

§ 11
Abwahl des Vorstandes

- (1) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann jederzeit freiwillig zurücktreten. Nach Abwahl oder Rücktritt soll ein neues Mitglied des Jugendparlaments gemäß „III. Abschnitt: Personenwahlen“ spätestens bei der nächsten Sitzung gewählt werden.
- (2) Die Abwahl erfolgt nach den Regelungen gemäß § 17 in „III. Abschnitt: Personenwahlen“.

III. Abschnitt: Personenwahlen

§ 12
Wahlgrundsätze

Die Wahlen finden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Weise statt. Gewählt wird schriftlich. Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Jugendparlamentes anwesend sind.

§ 13
Mehrheitsschlüssel

Es kommen folgende Mehrheitsschlüssel zur Anwendung:

1. einfache Mehrheit: mehr Ja- als Nein-Stimmen der gültigen abgegebenen Stimmen.
2. absolute Mehrheit: mehr als die Hälfte aller gültig abgegebenen Stimmen.
3. Zweidrittel-Mehrheit: mehr als $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14
Grundlagen

- (1) Bevor eine Wahl stattfinden kann, wird für diese eine Wahl- und Zählkommission, bestehend aus drei Mitgliedern des Jugendparlaments, offen mit einfacher Mehrheit gewählt, die den Wahlgang öffnet, leitet, beaufsichtigt und schließt, sowie die Ergebnisse auszählt und verkündet.
- (2) Ein Mitglied des Jugendparlaments kann bis zu Beginn des ersten Wahlganges für ein bestimmtes Amt kandidieren. Kandidierende haben die Möglichkeit, sich vorzustellen und Fragen zu beantworten. Dabei ist sicherzustellen, dass alle dieselbe Zeit zur Verfügung gestellt bekommen.
- (3) Für die Wertung einer abgegebenen Stimme muss der Wille der Mitglieder klar erkennbar sein. Als Ja-Stimme gilt ein „Ja“ und/oder der Name der sich bewerbenden Person.

§ 15
Wahlverfahren mit mehreren Bewerbungen

- (1) Bei Wahlen mit mehreren Bewerbungen für ein Amt hat jede stimmberechtigte Person nur eine Stimme. Sie kann für eine einzelne Bewerbung stimmen, alle Bewerber*innen insgesamt mit "Nein" ablehnen oder mit "Enthaltung" stimmen. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erhält.
- (2) Erhält keine Bewerbung die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang dürfen nur die zwei Bewerber*innen teilnehmen, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (3) Erhält keine Bewerbung die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, wird ein dritter Wahlgang durchgeführt. Im dritten Wahlgang dürfen nur Bewerber*innen teilnehmen, die auch an dem zweiten Wahlgang teilgenommen haben. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (4) Wenn keine Bewerbung eine einfache Mehrheit erhält, wird (3) so oft wiederholt, bis der Wahlsieg feststeht.

§ 16
Wahlverfahren mit nur einer Bewerbung

- (1) Gibt es für ein Amt nur eine Bewerbung, so ist mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung" zu dieser Person abzustimmen.
- (2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erhält. Ist dies nicht der Fall, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Die Person ist im zweiten Wahlgang gewählt, wenn sie die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Stellt sich zum zweiten Wahlgang eine weitere Person zur Wahl, erfolgt das Verfahren gemäß § 15.
- (3) Wird die Person im zweiten Wahlgang nicht gewählt, wird ein dritter Wahlgang durchgeführt. Dies wird so oft weitergeführt, bis der Wahlsieg feststeht.

§ 17
Abwahl

- (1) Bei Antrag auf Abwahl, den mindestens zwei Mitglieder des Jugendparlamentes stellen müssen, hat die betreffende Person das Recht, gehört zu werden. Die Person ist bei der Wahl nicht stimmberechtigt.

- (2) Abgewählt ist die Person, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten anwesenden Personen mit „Ja“ stimmen.

§ 18 Einspruch

Einspruch gegen die Wahl ist bis zum Ende der Wahlversammlung zulässig. Wenn über die Hälfte der anwesenden Mitglieder diesen Einspruch für berechtigt halten, wird die betreffende Wahl wiederholt.

IV. Abschnitt: Ausschüsse

§ 19 Ständige Ausschüsse

Das Jugendparlament hat ständige Ausschüsse. Diese sind: Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung. Ständigen Ausschüssen wird eine überaus große Wichtigkeit zugeordnet oder sie übernehmen neben inhaltlichen Schwerpunkten auch organisatorische Aufgaben. Ausschüsse müssen aus mindestens zwei Mitgliedern des Jugendparlaments bestehen.

§ 20 Weitere Ausschüsse

Das Jugendparlament kann mit absoluter Mehrheit weitere Ausschüsse gründen. Ausschüsse haben einen fachpolitischen Schwerpunkt und dienen der inhaltspolitischen Arbeit und der Planung von Projekten. § 19 Satz 3 findet entsprechend Anwendung.

§ 21 Rechte und Pflichten von Ausschüssen

- (1) Die Vorsitzenden der Ausschüsse müssen in den regulären Sitzungen des Jugendparlaments, mindestens aber in jeder dritten Sitzung, Bericht erstatten. Ausschüsse sollen regelmäßig und möglichst einmal im Monat zu Sitzungen zusammenentreten.
- (2) Ausschüsse erarbeiten in ihren Themenschwerpunkten Anträge, Projekte und Forderungen. Das Jugendparlament verpflichtet sich, diese in der nächsten Sitzung zu behandeln. Ausschüsse können mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder Interna betreffende Beschlüsse fassen und Anträge an das Jugendparlament stellen. Öffentlichkeitswirksame Beschlüsse sowie inhaltlich richtungsweisende Beschlüsse muss das Jugendparlament treffen. Das Jugendparlament kann in seinen Sitzungen Beschlüsse der Ausschüsse mit absoluter Mehrheit aufheben.

§ 22
Ausschussvorsitzende

- (1) Ausschussvorsitzende werden vom Jugendparlament nach „III. Abschnitt: Personenwahlen“ für die restliche Wahlperiode des Jugendparlamentes gewählt. Ausschussvorsitzende müssen Mitglied im Jugendparlament sein. Ausschussvorsitzende*r vom Öffentlichkeitsausschuss ist der*die Pressesprecher*in.
- (2) Ausschussvorsitzende berufen die Sitzung des Ausschusses ein und leiten diese.
- (3) Ausschussvorsitzende können durch Erklärung beim geschäftsführenden Vorstand zurücktreten. Ein Rücktritt kann nicht revidiert werden. Ausschussvorsitzende können nach „III. Abschnitt: Personenwahlen“ abgewählt werden.

§ 23
Beteiligung in Ausschüssen

- (1) Jedes Mitglied im Jugendparlament muss sich in mindestens einem Ausschuss beteiligen, also bei mindestens jeder dritten Sitzung teilnehmen, dazu verkündet das Mitglied die Mitgliedschaft in einer Sitzung im Jugendparlament. Die Mitgliedschaft beginnt mit der nächsten Ausschusssitzung. In Ausschüssen können alle mitarbeiten, die zur Jugendparlamentswahl wahlberechtigt sind.
- (2) Eine wahlberechtigte Person wird durch Meldung beim Ausschussvorsitz Bürgermitglied im Ausschuss und wird somit rede-, antrags- und stimmberechtigt in dem betreffenden Ausschuss. Das Jugendparlament fördert aktiv diese Beteiligung und wirbt dafür öffentlich. Nichtmitglieder haben bei Anwesenheit in einer Ausschusssitzung Rederecht.
- (3) Die Bürgermitgliedschaft darf nicht für Partei- oder Organisationszwecke missbraucht werden. Ein Bürgermitglied darf nicht gegen die Satzung oder Geschäftsordnung verstößen. Geheimzuhaltes ist vertraulich zu behandeln. Wird gegen diese Vorgaben verstößen, kann das Bürgermitglied auf Antrag eines Ausschussmitgliedes durch Beschluss des Jugendparlamentes mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit aus dem Ausschuss ausgeschlossen werden.
- (4) Ausgenommen von Abs. 2 und 3 sind die ständigen Ausschüsse, in welchen nur Mitglieder des Jugendparlamentes mitarbeiten können.

§ 24
Ausschusssitzungen

Ausschusssitzungen sollen vom Ausschussvorsitz geleitet werden. Wenn diese Person verhindert oder noch nicht gewählt ist, wählt der Ausschuss eine Sitzungsleitung. Die Einladungsfrist beträgt 10 Tage, die Antragsfrist drei Tage. Eingeladen wird durch den

Vorsitz nach Absprache auf digitalem Wege, wenn dieser verhindert oder noch nicht gewählt ist, lädt der geschäftsführende Vorstand. Beim Ablauf der Sitzungen finden die Regelungen für die Sitzungen des Jugendparlaments analog Anwendung.

§ 25 Auflösung von Ausschüssen

Wenn ein Ausschuss in drei Sitzungen des Jugendparlaments keinen Bericht abgibt, gilt er als inaktiv und wird nach dem zweiten Monat Inaktivität automatisch aufgelöst. Weiterhin kann ein Ausschuss selbst oder das Jugendparlament mit absoluter Mehrheit die Auflösung beschließen. Mit Auflösung verlieren der Ausschuss und der Vorsitz alle Rechte, die ihnen nach § 21 und § 22 zustehen.

V. Abschnitt: Vertretung in Ratsausschüssen

§ 26 Vorschlag von Mitgliedern des Jugendparlaments

- (1) Das Jugendparlament stimmt für jeden Ausschuss nach den §§ 71, 73 NKomVG mit einfacher Mehrheit ab, ob es dem Rat jeweils ein Mitglied des Jugendparlaments als zusätzliches beratendes Mitglied vorschlagen will. Dieser Beschluss kann jederzeit von den Mitgliedern des Jugendparlaments mit einfacher Mehrheit revidiert werden.
- (2) Wenn ein neuer Ausschuss des Rates der Stadt Braunschweig eingeführt wird, stimmt das Jugendparlament auf der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit ab, ob auch für diesen Ausschuss dem Rat ein Mitglied des Jugendparlaments als zusätzliches beratendes Mitglied vorgeschlagen werden soll.

§ 27 Wahl der vorzuschlagenden Mitglieder

Das Mitglied des Jugendparlaments, das für den entsprechenden Ratsausschuss vorgeschlagen werden soll, wird mit absoluter Mehrheit durch geheime Wahl bestimmt. Jedem Mitglied des Jugendparlaments steht es frei, hierfür zu kandidieren. Das Mitglied mit den zweitmeisten Stimmen wird als Stellvertretung vorgeschlagen.

§ 28 Rechte und Pflichten der Mitglieder in den Ausschüssen

Ein vom Rat in einen Ausschuss nach §§ 71, 73 NKomVG berufenes Mitglied des Jugendparlaments hat das Recht und die Pflicht, für das Jugendparlament die Ausschusssitzungen zu besuchen. Ist das Mitglied verhindert, so muss es dies frühstmöglich mitteilen. Zudem ist es verpflichtet, über das in den Ausschusssitzungen Besprochene auf

einer Sitzung des jeweiligen Fachausschusses des Jugendparlaments zu berichten. Darüber hinaus muss das Mitglied den Anweisungen des Jugendparlaments Folge leisten, sofern ein Beschluss vorliegt. Wenn dies nicht der Fall ist, ist das Mitglied ausschließlich dem eigenen Gewissen verpflichtet.

§ 29
Vertretung im Jugendhilfeausschuss

Für die Vertretung des Jugendparlaments im Jugendhilfeausschuss kann dem Rat eine*r der beiden Vorsitzenden plus eine Stellvertretung vorgeschlagen werden.

§ 30
Sitzungsgeld

Wenn ein Mitglied des Jugendparlaments Sitzungsgeld für eine Ausschusssitzung des Rates der Stadt Braunschweig erhält, kann es darüber frei verfügen.

VI. Abschnitt: Arbeitsweise

§ 31
Fachpädagogische Begleitung des Jugendparlaments

Die begleitenden pädagogischen Fachkräfte sind dem Beutelsbacher Konsens verpflichtet. Sie unterstützen das Jugendparlament dabei, eigene Lösungsansätze zu entwickeln und ihre Entscheidungen eigenverantwortlich zu treffen. Sie stellen sicher, dass das Jugendparlament über von ihnen unabhängige Beschwerdewege verfügt und informiert ist, um den Jugendschutz zu gewährleisten. Zu ihren Aufgaben gehören neben der pädagogischen Begleitung die Koordination der Sitzungen, die Verwaltung von Dokumenten, die Unterstützung bei der Kommunikation, die Erarbeitung von erforderlichem Wissen und die Organisation von Veranstaltungen.

§ 32
Arbeitskreise/ Projekte

- (1) Für bestimmte Themen und Anliegen können Arbeitskreise gebildet werden. Diese setzen sich aus Mitgliedern des Jugendparlaments zusammen und werden eigenständig organisiert. Für die Umsetzung von Projekten können externe Partnerorganisationen hinzugezogen werden.
- (2) Die Arbeitskreise erarbeiten konkrete Vorschläge oder Projekte zu ihrem Themengebiet. Die Ergebnisse der Arbeitskreise werden regelmäßig dem Plenum des Jugendparlaments vorgestellt, welches über die Umsetzung entscheidet.

- (3) Für die Durchführung von Projekten kann das Jugendparlament Anträge auf finanzielle Unterstützung bei der Kommune oder anderen Institutionen stellen. Die Verwaltung der Mittel erfolgt in Zusammenarbeit mit den pädagogischen Fachkräften.

§ 33 Konfliktlösung

Konflikte innerhalb des Jugendparlaments werden unter Anleitung der pädagogischen Fachkräfte gelöst. Falls erforderlich, kann eine externe Moderation hinzugezogen werden, um eine faire und sachliche Diskussion zu gewährleisten.

§ 34 Kooperation

- (1) Das Jugendparlament muss alle jungen Menschen der Stadt auf angemessene und vielfältige Weise in die eigene Arbeit einbeziehen. Dafür kann das Jugendparlament neben der Mitarbeit in Ausschüssen und Arbeitskreisen weitere geeignete Kooperations- und Beteiligungsformate, wie zum Beispiel eine Jugendvollversammlung, finden und umzusetzen.
- (2) Das Jugendparlament arbeitet eng mit der Stadt zusammen. Das Jugendparlament kann darüber hinaus unparteilich mit allen demokratischen Partnerinnen zusammenarbeiten, um Projekte oder Veranstaltungen zu planen und durchzuführen.
- (3) Alle Kooperationen sollen dem Beschluss des Plenums folgen und der Jugend dienen.
- (4) Bei Kooperation mit Partei-Organisationen soll möglichst allparteilich vorgegangen werden.

§ 35 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Mitteilungen an die Öffentlichkeit werden durch den Öffentlichkeitsausschuss koordiniert.
- (2) Pressemitteilungen sollen nur nach Beschluss des Jugendparlaments durch den*die Pressesprecher*in herausgegeben werden.
- (3) Öffentliche Auftritte können, bei Themenbezug, durch die Ausschussvorsitzenden wahrgenommen werden. Im allgemeinen Fall werden sie vom Vorstand wahrgenommen oder demokratisch vergeben.

§ 36 Transparenz und Zugänglichkeit

Alle Protokolle, Beschlüsse und relevanten Dokumente des Jugendparlaments werden digital veröffentlicht, um die Transparenz der Arbeit zu erhöhen und die öffentliche Beteiligung und das Verständnis zu fördern. Die Zugänglichkeit dieser Informationen für alle Interessierten, insbesondere für junge Menschen in Braunschweig, wird aktiv sichergestellt.

VII. Abschnitt: Mitgliedschaft im Jugendparlament

§ 37 Dauer des Mandates

Die Mitglieder des Jugendparlaments sind bis zum Tag der Konstituierung des jeweils nächsten Jugendparlaments im Amt.

§ 38 Auftritt als Mitglied

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei öffentlichen Auftritten im Namen des Jugendparlaments Braunschweig respektvoll, verantwortungsbewusst und im Sinne der jungen Menschen zu handeln.
- (2) Die Mitglieder verwenden eine angemessene Sprache und unterlassen jegliche Form von Diskriminierung oder Hetze.
- (3) Persönliche Interessen dürfen nicht mit denen des Jugendparlaments vermischt werden.
- (4) Vertrauliche Informationen, die im Rahmen der Tätigkeit für das Jugendparlament erlangt wurden, dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 39 Austritt aus dem Jugendparlament

- (1) Der Austritt aus dem Jugendparlament erfolgt gemäß § 12 Abs. 1 der Wahlordnung.
- (2) Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen und Materialien, die Eigentum der Stadt Braunschweig sind, unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 40
Unvereinbarkeitsbeschluss

Das Belegen von Ämtern jeglicher Art im Stadtschülerrat (nachfolgend "SSR") und im Jugendparlament ist nicht gleichzeitig möglich. Wenn sich ein Mitglied des Jugendparlamentes zur Wahl zu einem Amt beim SSR aufstellt, verliert es mit der Aufstellung für das Amt beim SSR das Amt im Jugendparlament. Ein Mitglied des Jugendparlamentes kann sich erst für ein Amt im Jugendparlament aufstellen, wenn es das Amt im SSR niederlegt. Das Mandat bleibt davon unberührt.

§ 41
Ausschluss aus dem Jugendparlament

Fehlt ein Mitglied unentschuldigt an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Jugendparlaments oder verstößt es auf andere Weise grob gegen Satzung oder Geschäftsordnung, kann das Jugendparlament der Person das Mandat durch Beschluss entziehen. Die Person hat vorher das Recht, zur Sache gehört zu werden. Der Mandatsentzug erfolgt bei Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder. Die Nachfolge regelt die Wahlordnung.

VIII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 42
Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendparlaments geändert werden.

§ 43
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung des Plenums in Kraft.

Wahlordnung des Jugendparlaments

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Wahlgebiet für die Wahl des Jugendparlamentes ist die Stadt Braunschweig.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Stelle Wahlen (Wahlamt) im Referat Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung mit personeller und fachlicher Unterstützung durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie.

§ 2 Wahlgrundsätze, Wahlsystem

- (1) Das Jugendparlament wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Das Jugendparlament hat 19 Mitglieder, die in einer Personenwahl mit Stimmenmehrheit gewählt werden.
- (3) Jede wahlberechtigte Person hat für die Wahl fünf Stimmen.
- (4) Jede wahlberechtigte Person darf an der Wahl nur einmal und nur persönlich teilnehmen. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist ausgeschlossen.
- (5) Die Wahl wird auf der Grundlage von Wahlvorschlägen durchgeführt.

§ 3 Wahlperiode und Wahlzeitraum

- (1) Die Wahlperiode für das Jugendparlament beträgt zwei Jahre. Sie beginnt grundsätzlich am 1. Mai eines Wahljahres.
- (2) Als Wahltag wird der letzte Tag des Wahlzeitraumes bezeichnet. Die Stimmabgabe ist ab dem 11. Tag vor dem Wahltag möglich. Der Wahlzeitraum endet an einem Freitag um 15 Uhr.
- (3) Der erste Wahltag ist der 8. März 2024. Für die folgenden Wahlen wird der Wahltag durch Beschluss des Jugendparlaments in Abstimmung mit der Wahlleitung spätestens sechs Monate vor Ablauf der Wahlperiode festgelegt und soll mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate vor Ablauf der Wahlperiode liegen.

§ 4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind die Wahlleitung und der Wahlausschuss.
- (2) Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Referatsleitung des Referates Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung; die Stellvertretung übernimmt die Stellenleitung der Stelle Wahlen.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleitung als vorsitzender Person und sechs durch Wahlleitung berufenen Mitgliedern. Bei der Berufung der Mitglieder sollen die

Vorschläge der Mitglieder des Jugendparlaments (bei der ersten Wahl der AG Jugendparlament) berücksichtigt werden. Eine paritätische Zusammensetzung (w/m/d) des Wahlausschusses wird angestrebt. Kandidatinnen und Kandidaten können nicht Mitglied im Wahlausschuss sein.

- (4) Die Wahlleitung lädt die Mitglieder des Wahlausschusses mit einer Frist von einer Woche zu den in Präsenz stattfindenden Sitzungen ein. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung bzw. Zurückweisung von Wahlvorschlägen, die Reihenfolge auf dem Stimmzettel und stellt das endgültige Wahlergebnis und die daraus folgende Sitzverteilung, sowie die Reihenfolge der nachrückenden Personen fest.
- (6) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse in öffentlicher Präsenzsitzung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Termin und Tagesordnung der Sitzung werden mindestens drei Tage vorher, abweichend von § 7 Abs. 1, nur durch Aushang am Gebäude und über die Social-Media-Kanäle der Stadt Braunschweig öffentlich bekannt gegeben. Über jede Sitzung des Wahlausschusses wird eine Niederschrift gefertigt.

§ 5 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle jungen Menschen die am Wahltag
 - a. das 14., aber noch nicht das 22. Lebensjahr vollendet haben und
 - b.
 - i. seit mindestens drei Monaten in Braunschweig mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet sind, oder
 - ii. ohne einen Wohnsitz in Braunschweig zu haben, als Kandidatin oder Kandidat gemäß Abs. 2 lit. b ii zugelassen wurden.
- (2) Wählbar sind alle jungen Menschen, die am Wahltag
 - a. das 14., aber noch nicht das 22. Lebensjahr vollendet haben und
 - b.
 - i. seit mindestens sechs Monaten in Braunschweig mit Haupt-, oder Nebenwohnung gemeldet sind, oder
 - ii. seit mindestens sechs Monaten in einer anderen Gemeinde des Regionalverbandes Großraum Braunschweig mit Hauptwohnung gemeldet sind und einen Bezug zur Stadt Braunschweig in Form einer schulischen, beruflichen oder studentischen Ausbildung, oder eines Freiwilligendienstes oder einer beruflichen Tätigkeit an einer Einrichtung/bei einem Arbeitgebenden mit Sitz in Braunschweig nachweisen. Der Nachweis ist auf einem Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 durch die Ausbildungseinrichtung bzw. den Arbeitgebenden zu erbringen.

§ 6 Wählerverzeichnis und Wahlbenachrichtigung

- (1) Die Stelle Wahlen stellt am 26. Tag vor dem Wahltag ein Wählerverzeichnis auf. Von Amts wegen werden alle Personen eingetragen, die die Wahlrechtsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 erfüllen. Eine Fortschreibung des Wählerverzeichnisses aufgrund von Fortzügen oder rückwirkender Anmeldungen erfolgt nicht.
- (2) Personen, die in Braunschweig mit Haupt- und Nebenwohnung gemeldet sind, werden mit der Adresse ihrer Hauptwohnung im Wählerverzeichnis geführt.
- (3) Personen, die nicht im Wählerverzeichnis stehen, können bis zum 7. Tag vor dem Wahltag beim Wahlamt der Stadt eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Über den Antrag entscheidet die Wahlleitung unmittelbar und endgültig.
- (4) Alle Wahlberechtigten erhalten bis spätestens zum 14. Tag vor dem Wahltag eine Wahlbenachrichtigung nach dem Muster der Anlage 2.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen dieser Wahlordnung erfolgen in ortsüblicher Weise (derzeit Veröffentlichung in der Braunschweiger Zeitung und Aushang im Rathaus) und zusätzlich auf den Social-Media-Kanälen der Stadt Braunschweig.
- (2) Die Wahlleitung fordert spätestens am 70. Tag vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Bekanntmachung muss neben dem Wahltag enthalten:
 - a. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen gem. § 5 Abs. 2
 - b. Die Frist und die Adresse zur Einreichung der Vorschläge gem. § 8 Abs. 3
 - c. den Hinweis auf die Bestimmungen bezüglich Inhalt und Form der Bewerbungen, die den Bewerbungen beizufügenden Unterlagen sowie Informationen, wo die Formvordrucke erhalten oder heruntergeladen werden können.
- (3) Spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag macht die Wahlleitung die Jugendparlamentswahl und die zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekannt. Die öffentliche Bekanntmachung muss enthalten:
 - a. den Wahltag und den Wahlzeitraum,
 - b. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
 - c. die Wahlrechtsvoraussetzungen,
 - d. die Information, dass allen Wahlberechtigten bis zum 14. Tag vor dem Wahltag eine schriftliche Wahlbenachrichtigung zugeht.
 - e. Hinweise, wo und unter welchen Voraussetzungen eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragt werden kann und wie Wahlberechtigte einen Zugangscode erhalten, wenn ihnen die Wahlbenachrichtigung nicht zugeht.
 - f. das Wahlsystem
 - g. Alle Wahlvorschläge in der Reihenfolge der Auslosung gem. § 9 Abs. 2 mit den Angaben gem. § 9 Abs. 5.

- (4) Spätestens am 12. Tag nach der Wahl macht die Wahlleitung das Wahlergebnis mit den Angaben gem. § 11 Abs. 2 öffentlich bekannt.

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können nur von einzelnen Wahlberechtigten für sich selbst eingereicht werden.
- (2) Der Wahlvorschlag muss auf einem von der Wahlleitung zur Verfügung gestellten Vordruck nach Muster der Anlage 3 erfolgen. Er muss den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die aktuelle Tätigkeit (z.B. Schüler:in, Student:in, Beruf, arbeitsuchend...) und die Anschrift der (Haupt-)Wohnung, sowie persönliche Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnummer) enthalten. Bei Wahlvorschlägen gem. § 5 Abs. 2 lit. b ii ist zusätzlich die Bestätigung der Ausbildungseinrichtung oder des Arbeitgebenden gem. Muster der Anlage 1 einzureichen.
- (3) Wahlvorschläge können bis zum 46. Tag vor dem Wahltag bei der Wahlleitung digital oder schriftlich eingereicht werden. Bei Minderjährigen muss mindestens die Zustimmung der Sorgeberechtigten im Original vorgelegt werden. Die Wahlleitung prüft die Wahlvorschläge umgehend, fordert ggf. zur Nachrechnung fehlender Unterlagen auf und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. Eine Rücknahme der Kandidatur kann nur bis zum Beginn der Sitzung des Wahlausschusses erfolgen.

§ 9 Zulassung der Kandidatinnen und Kandidaten

- (1) Spätestens eine Woche nach Beendigung der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen tritt der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung zusammen.
- (2) Die/der Vorsitzende des Wahlausschusses legt dem Wahlausschuss alle eingereichten Wahlvorschläge vor. Der Wahlausschuss prüft die eingereichten Wahlvorschläge, beschließt über deren Zulassung bzw. Zurückweisung bei fehlender Wählbarkeit oder fehlenden Nachweisen entsprechend § 8 Abs. 2 und stellt ihre Reihenfolge für den Stimmzettel im Losverfahren fest. Um eine möglichst paritätische Verteilung zu erreichen, werden drei Lostöpfe gebildet (männlich/weiblich/divers), aus denen abwechselnd gezogen wird. Die Reihenfolge, nach der aus den Lostöpfen gezogen wird, wird zuvor ausgelost.
- (3) Wurden weniger zulassungsfähige Wahlvorschläge eingereicht als das eineinhalbfache der zu vergebenden Sitze, wird die Frist zur Einreichung bis zum 28. Tag vor dem Wahltag verlängert. Die Wahlleitung informiert den Wahlausschuss, lädt zu dem neuen Sitzungstermin ein und macht die Verlängerung der Frist öffentlich bekannt. Liegen nach Ablauf dieser Frist immer noch nicht ausreichend zulassungsfähige Wahlvorschläge vor, wird die Wahl auf einen von dem Jugendparlament in Abstimmung mit der Wahlleitung zu bestimmenden Termin festgelegt, der mindestens drei, höchstens sechs Monate nach dem ursprünglichen Termin liegt. In dieser Zeit bleibt das bisherige Jugendparlament im Amt. Werden auch dann nicht genügend zulassungsfähige Wahlvorschläge eingereicht, schlägt die Wahlleitung dem Rat der Stadt die Auflösung des Jugendparlamentes vor.

- (4) Die Wahlleitung informiert die Bewerber:innen digital über ihre Zulassung bzw. Zurückweisung. Eine Zurückweisung muss entsprechend begründet werden. Ein Einspruch gegen die Zurückweisung durch den Wahlausschuss ist nicht möglich.
- (5) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 21. Tag vor dem Wahltag durch die Wahlleitung öffentlich bekannt zu machen (§ 7 Abs. 3). Die Bekanntmachung muss für alle Wahlvorschläge folgende Angaben enthalten: Familienname, Vorname(n), Geburtsjahr, aktuelle Tätigkeit, sowie den Stadtbezirk der Wohnung, bei Wahlvorschlägen gem. § 5 Abs. 2 lit. b ii den Stadtbezirk des Sitzes der Ausbildungseinrichtung oder des Arbeitgebenden.
- (6) Auf den Internetseiten des Wahlamtes und den Social-Media-Kanälen der Stadt sollen die Kandidatinnen und Kandidaten die Möglichkeit zu einer persönlichen Vorstellung erhalten.

§10 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl wird als reine Online-Wahl durchgeführt. Das verwendete Wahlverfahren stellt sicher, dass die Stimmabgabe geheim erfolgt.
- (2) Für die Stimmabgabe wird ein einmalig zu verwendender, persönlicher Zugangscode benötigt, der den Wahlberechtigten in der Wahlbenachrichtigung zusammen mit dem Pfad zum Online-Portal mitgeteilt wird. Zur Vermeidung eines Missbrauchs muss der mitgeteilte Zugangscode um Angaben zum Geburtsdatum ergänzt werden.
- (3) Jede wahlberechtigte Person kann bis zu fünf Stimmen an verschiedene Kandidat:innen verteilen. Werden keine oder mehr als fünf Stimmen angegeben, ist der Online-Stimmzettel ungültig. Eine Anhäufung von Stimmen auf eine Person (Kumulieren) ist nicht möglich.
- (4) Für die Stimmabgabe können durch die Wahlleitung an zu bestimmenden Orten der Stadtverwaltung zu ausgewählten Zeiten internetfähige Geräte zur Teilnahme an der Wahl bereitgestellt werden. Die Orte und Zeiten sind auf der Wahlbenachrichtigung und in der Wahlbekanntmachung gem. § 7 Abs. 3 bekannt zu geben.

§11 Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses und der Sitzungsverteilung

- (1) Die Ermittlung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses erfolgt in öffentlicher Sitzung des Wahlausschusses spätestens sieben Tage nach dem Wahltag.
- (2) Der Wahlausschuss stellt als endgültiges Wahlergebnis fest:
1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wähler:innen,
 3. die Zahl der ungültigen Online-Stimmzettel
 4. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
 5. die Zahl der für die einzelnen Kandidat:innen abgegebenen gültigen Stimmen,
 6. die gewählten Kandidat:innen gem. Abs. 3
 7. die Reihenfolge der nachrückenden Personen gem. Abs. 4.

- (3) Gewählt sind die 19 Kandidat:innen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit bei der Vergabe des letzten Sitzes wird der Sitz der Person zugeschlagen, die auf dem Stimmzettel weiter unten stand.
- (4) Alle nicht gewählten Bewerber:innen, die mindestens eine Stimme erhalten haben, sind Ersatzpersonen in der Rangfolge der von ihnen erzielten Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird der höhere Rang der Person zugeschlagen, die auf dem Stimmzettel weiter unten stand.
- (5) Das festgestellte Wahlergebnis wird durch die/den Vorsitzende:n des Wahlausschusses mündlich bekannt gegeben und öffentlich bekannt gemacht (§ 7 Abs. 4).
- (6) Die Berufung der Mitglieder des Jugendparlaments erfolgt digital durch die Wahlleitung unmittelbar nach der Sitzung des Wahlausschusses.

§12 Mandatsnachfolge und Ausscheiden als Ersatzperson

- (1) Verzichtserklärungen:
 - a. Jedes Mitglied des Jugendparlaments kann jederzeit auf ihr/sein Mandat verzichten. Der Verzicht ist der Vorsitzenden/dem Vorsitzendem des Jugendparlaments gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b. Ersatzpersonen können jederzeit für den Rest der Wahlperiode auf ihr Recht zum Nachrücken verzichten. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Wahlleitung zu erklären. Verzichtserklärungen können nicht zurückgenommen werden.
- (2) Ein Mitglied des Jugendparlaments verliert ihren oder seinen Sitz, eine Ersatzperson das Recht auf Nachrücken durch Verlust der Wählbarkeit nur in Bezug auf § 5 Abs. 2 lit. b i oder ii. Das Überschreiten der Altersgrenze (Vollendung des 22. Lebensjahres) führt nicht zum Mandatsverlust.
- (3) Fehlt ein Mitglied unentschuldigt an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen, kann das Jugendparlament ihr oder ihm das Mandat durch Beschluss entziehen.
- (4) Wird ein Mitglied des Jugendparlaments in den Rat der Stadt gewählt, oder rückt während der Wahlperiode nach, verliert sie oder er mit der ersten Sitzung des Rates ihr bzw. sein Mandat im Jugendparlament. Ein Ratsmitglied kann nicht in das Jugendparlament nachrücken. Die Mitgliedschaft in einem Stadtbezirksrat ist unschädlich.
- (5) Der Mandatsverlust gem. Abs. 1 bis 4 wird vom Jugendparlament in seiner nächsten Sitzung festgestellt. Die Wahlleitung stellt ein Ausscheiden als Ersatzperson fest. Vor der Feststellung gem. Abs. 2 oder 3 ist die betroffene Person anzuhören.
- (6) Der Sitz geht an die nächste Ersatzperson gem. §11 Abs. 4 über, sofern diese noch die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt.
- (7) Die Wahlleitung stellt die Mandatsnachfolge fest und beruft die nachrückende Person.

- (8) Lehnt eine Ersatzperson die Mandatsübernahme ab, scheidet sie für den Rest der Wahlperiode als Ersatzperson aus.
- (9) Die Wahlleitung macht die Mandatsnachfolge oder das Ausscheiden als Ersatzperson öffentlich bekannt.

§13 Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch gegenüber der Wahlleitung erhoben, so entscheidet der Jugendhilfeausschuss nach Vorprüfung durch die Wahlleitung über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
- (2) Ein Einspruch kann von jeder wahlberechtigten Person innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Wahlleitung erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist nach Ablauf der Frist zur Einspruchserhebung im darauffolgenden Jugendhilfeausschuss zu beraten.

§14 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.